

So sollte z. B. der Versuch, ein soeben geborenes, aber gleich nach der Geburt verstorbenes Kind zu töten, wegen angeblicher „Untauglichkeit des Objekts“ straflos bleiben.

Der Fehler dieser Lehre vom untauglichen Versuch — die auch heute noch von einigen Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik vertreten wird — liegt in der metaphysischen Verabsolutierung der Umstände des verbrecherischen Handelns, die die Vollendung des Verbrechens unmöglich gemacht haben. Die Tatsache, daß das konkrete Verhalten im Einzelfall nicht zur Vollendung des Verbrechens geführt hat, kann die Gefährlichkeit des Versuchs nicht aufheben. Andernfalls wäre jeder Versuch zur Vollendung des Verbrechens „untauglich“, denn es treten immer Bedingungen auf, die die Vollendung des Verbrechens unmöglich machen. Bei der Beurteilung einer verbrecherischen Handlung ist es nicht gestattet, einzelne Umstände, die die Vollendung des Verbrechens gehindert haben, derart einseitig hervorzuheben, daß von ihnen allein die Gesellschaftsgefährlichkeit des Handelns abhängig gemacht wird. Ein versuchter Kindesmord, der fehlgeschlagen ist, weil die Täterin nicht bemerkt hat, daß das Kind bereits während der Geburt verstorben ist, oder weil die Täterin zur Tötung unzulängliche Mittel eingesetzt hat, ist nicht minder gefährlicher als ein Mordversuch, der an der Wachsamkeit unserer Staatsorgane oder einzelner Bürger gescheitert ist. In beiden Fällen liegt, da der Täter mit der Ausführung eines auf die Vollendung des Verbrechens gerichteten verbrecherischen Handelns begonnen hat, eine Verletzung strafrechtlich geschützter gesellschaftlicher Verhältnisse und der daraus resultierenden Rechtspflichten vor.

Der konkrete Versuch eines Verbrechens muß wie jedes Verbrechen gesellschaftsgefährlich sein. Die Gesellschaftsgefährlichkeit eines versuchten Verbrechens richtet sich zunächst nach dem Grad der Gefährlichkeit des Verbrechens, dessen Vollendung der Täter beabsichtigt hat. *Wäre die vollendete Tat wegen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen nicht gesellschafts gefährlich, so entfällt auch der verbrecherische Charakter der versuchten Tat.*

So ist z. B. der Versuch, einen geringwertigen Gegenstand, etwa eine Bockwurst oder Schachtel Zigaretten, zu entwenden, kein Verbrechen und daher nicht zu bestrafen.

Solchen Handlungen muß jedoch wegen ihrer moralischen Verwerflichkeit mit gesellschaftlichen Erziehungsmitteln begegnet werden.